

3. Weg in der Berufsausbildung in NRW

FAQs

FRAGEN	ANTWORTEN
Ausbildungswilligkeit und Ausbildungsreife	
<p>Stellen vorausgesetzte Ausbildungswilligkeit und Mängel in der Ausbildungsreife nicht einen Widerspruch in sich dar?</p>	<p>Das Pilotprojekt wendet sich an Jugendliche, die ausbildungswillig, aber nicht ausbildungsbereif sind – in dem Sinne, dass bei ihnen Mängel in den persönlichen oder sozialen Voraussetzungen vorliegen, eine Ausbildung im Regelsystem mit Aussicht auf Erfolg beginnen zu können.</p> <p>Ausbildungswilligkeit wird darin gesehen, dass die Jugendlichen die vorgesehenen Abläufe des Bewerbungsverfahrens einhalten (Bewerbungsunterlagen vorlegen, an Bewerbungsgesprächen teilnehmen) und sich während der Probezeit zumindest erkennbar bemühen, die vereinbarten Regeln hinsichtlich kontinuierlicher Teilnahme einzuhalten. Weiterhin ist die innere Motivation, den jeweiligen Beruf zu erlernen, oder die Bereitschaft, sich hinsichtlich der Wahl des Ausbildungsberufes auf einen Kompromiss einzulassen, wenn der Wunschberuf nicht angeboten werden kann, ein Zeichen für Ausbildungsbereifheit. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung eine Voraussetzung für die berufliche Integration ist, gehört ebenfalls zu den Anzeichen für Ausbildungsbereifheit.</p> <p>Ausbildungsbereifheit ist nach den Kriterien des Nationalen Pakts für Ausbildung bei den Jugendlichen im 3. Weg in aller Regel nicht vorhanden. Dies zeigt sich am stärksten in den erheblichen Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Regeln (z. B. regelmäßige und pünktliche Teilnahme, Kommunikation mit den Vorgesetzten). Hier benötigen die Jugendlichen eine mehr oder weniger lange Phase der Umstellung auf die Realität des neuen Ausbildungsalltags und der Anpassung von Verhaltensweisen und Zeitstrukturen. Aber auch bezogen auf die übrigen Kennzeichen für Ausbildungsbereifheit gibt es Anpassungsbedarf, der nach den jeweiligen persönlichen Konstellationen unterschiedlich ist.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>Die Besonderheit des 3. Weges besteht darin, dass diese Jugendlichen nicht erst dann in Ausbildung aufgenommen werden, wenn sie die Ausbildungsreife erreicht haben. Dies wäre nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen dieser Art keine aussichtsreiche Strategie mehr. Vielmehr soll die Ausbildungsreife im Prozess der Ausbildung erreicht werden. Deshalb besteht die Möglichkeit, die Ausbildung in einem Zeitfenster von max. fünf Jahren zu beenden.</p> <p>Den Bildungsträgern und den im Projekt Tätigen ist die Spannung bewusst, die darin liegt, die Ausbildungsreife innerhalb der Ausbildung zu erreichen. Die Erfahrungen der Träger zeigen aber, dass einzelne Jugendliche in relativ kurzer Zeit enorme Fortschritte in der Ausbildungsreife machen, wenn sie persönlich begleitet werden. Das betrifft vorrangig ein wachsendes Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und Selbstmanagement und wachsende soziale Kompetenz als zwingende Voraussetzung, eine Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können. Ohne die persönliche Begleitung erscheint ein erfolgreiches Absolvieren der Ausbildung mehr als fraglich.</p>
<p>Unterbrechung und Wiederaufnahme der Ausbildung</p>	
<p>Wie kann gewährleistet werden, dass nach einer Unterbrechung die Ausbildung wieder aufgenommen werden kann?</p>	<p>Bei einer Unterbrechung bis zu einer Dauer von drei Monaten besteht das Ausbildungsverhältnis fort, wobei sowohl von den betroffenen Jugendlichen als auch durch den jeweiligen Träger Leistungen zu erbringen sind, die in einer Zielvereinbarung dokumentiert werden müssen. Zu diesen Leistungen gehört u. a., dass die Aktivitäten, die als Grund für die Unterbrechung angeführt werden, von den Jugendlichen auch tatsächlich erbracht werden und hierüber Transparenz gegenüber der mit dem Ausbildungscoaching beauftragten Person beim Träger herrscht. Weiterhin wird empfohlen, dass die Jugendlichen während der freigestellten Zeit wenigstens am Unterricht der Berufsschule und am Förderunterricht beim Träger teilnehmen, um den Anschluss an die vermittelten Fachin-</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>halte und die Lerngruppe zu halten. Schließlich sollten die Begründungszusammenhänge für die Freistellung für die übrigen Gruppenmitglieder nachvollziehbar sein. Die zeitweise freigestellten Auszubildenden erhalten im Rahmen der Zielvereinbarungen Ausbildungsaufträge, genauso wie die übrigen im Rahmen der regulären Ausbildung. Diese von den freigestellten Auszubildenden geforderten Leistungen rechtfertigen auch die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.</p> <p>Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist eine Einzelfallentscheidung der Fallkonferenz notwendig, ob der Ausbildungsvertrag aufrecht erhalten oder aufgelöst werden soll. Die Begründung ist der Bewilligungsbehörde/Bezirksregierung mitzuteilen, die in Abstimmung mit dem MAGS über die Aufrechterhaltung oder die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses entscheidet.</p> <p>Unterbrechungen, die von vornherein über einen Zeitraum von einem halben Jahr oder länger vorgesehen sind und/oder die mit Vertragsänderungen verbunden sind (zum Beispiel die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, der Antritt einer Haftstrafe, einer längerfristige Therapie), führen zu einer Auflösung des Ausbildungsvertrages und zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung über den beabsichtigten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Ausbildung und über die gegenseitigen Leistungen während der Unterbrechungszeit (vgl. Förderkonzept).</p>
<p>Was ist zu tun, wenn es zu einer länger als drei Monaten dauernden Unterbrechung kommt?</p>	<p>Bei einer länger als drei Monate dauernden Unterbrechung entscheidet die Fallkonferenz im Einzelfall, ob der Ausbildungsvertrag aufrecht erhalten oder aufgelöst werden soll. Die Begründung der Fallkonferenz ist der Bewilligungsbehörde/Bezirksregierung mitzuteilen, das in Abstimmung mit dem MAGS über die Aufrechterhaltung oder die Auflösung des Ausbildungsvertrages entscheidet. Die Entscheidung wird über die Bewilligungsbehörde/Bezirksregierung dem Träger mitgeteilt.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>Es ist eine Zusatzvereinbarung über den beabsichtigten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Ausbildung, über die weitere Betreuung und über die gegenseitigen Leistungen während der Unterbrechung abzuschließen.</p>
<p>Wie wird gewährleistet, dass die Teilnehmer/innen nach einer Unterbrechung und einer Wiederaufnahme der Ausbildung ihre Prüfungen ablegen können?</p>	<p>Die Zielvereinbarung über die Zeit der Unterbrechung von bis zu drei Monaten soll nach Möglichkeit die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an der Lernförderung enthalten, damit der bis zur Zwischen- oder Abschlussprüfung zu bewältigende Lernstoff bearbeitet werden kann. Die während der praktischen Ausbildungszeit nicht bearbeiteten Lerninhalte können dadurch kompensiert werden, dass die für die betrieblichen Qualifizierungsphasen vorgesehenen Zeiten gegebenenfalls auf die Zeit nach der Zwischenprüfung verschoben werden. Wenn eingeschätzt wird, dass auch ohne Unterbrechung die Ziele bis zur Zwischenprüfung nur schwer erreichbar sind, sollte die Zielvereinbarung auch eine Verschiebung des Zwischenprüfungstermins um ein halbes Jahr vorsehen.</p> <p>Durch die kleinere Ausbildungsgruppe und die sozialpädagogische Begleitung ggf. mit Stütz- und Ergänzungsunterricht soll der Ausfall an Ausbildungszeit durch eine Intensivierung der Ausbildung überwunden werden.</p>
<p>Finanzielle Förderung (Dauer, Förderung bei Unterbrechungen und nicht besetzten Plätzen)</p>	
<p>Wenn ein Auszubildende/seine Ausbildung erst 2007 begonnen hat, ist ihm/ihr dann auch ein Zeitfenster von max. fünf Jahre zugesagt?</p>	<p>Ja. Das bedeutet in diesem Fall ein max. Zeitfenster bis 2012.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
<p>Wird bei einer Unterbrechung eine längere Ausbildungszeit finanziell gefördert?</p>	<p>Für die Jugendlichen gilt die politische Zusage der Landesregierung, ihre Berufsausbildung auf bis zu fünf Jahre verlängern zu können. Wenn es also durch eine Unterbrechung oder aus anderen Gründen zu einer Verschiebung der Zwischen- und Abschlussprüfungstermine kommt, wird der Ausbildungsvertrag um die entsprechende Zeit verlängert. Die Finanzierung der Maßnahmenkosten bleibt bestehen. Da der SGB-Leistungsträger in der Fallkonferenz beteiligt ist, bezieht sich seine Zustimmung auch auf die entsprechend längere Förderung der Ausbildungsvergütung.</p> <p>Bei einer Unterbrechung von bis zu drei Monaten wird der Ausbildungsvertrag entsprechend verlängert (bis zum nächsten erreichbaren Prüfungstermin). Die finanzielle Förderung bleibt bestehen. Der Aufwand des Trägers während dieser Zeit ist nachzuweisen (Realkostenprinzip).</p>
<p>Wird die Anzahl der geförderten Plätze erhöht, wenn alle Plätze besetzt sind und ein/eine Rückkehrer/in wieder in die Ausbildung eintritt?</p>	<p>In diesem Fall muss bei der Bewilligungsbehörde/Bezirksregierung ein Antrag auf einen Überhangplatz gestellt werden. Dieser wird nur so lange finanziert, bis wieder ein regulärer Ausbildungsplatz frei wird.</p>
<p>Was passiert, wenn ein oder mehrere Teilnehmer/innen die Ausbildung abbrechen und kein Ersatz gefunden werden kann? Wie viele Plätze werden dann finanziert?</p>	<p>Für die Finanzierung gilt wie bei allen ESF-geförderten Programmen das Realkostenprinzip. Für eine Übergangszeit von drei Monaten läuft die Finanzierung weiter. Wenn innerhalb dieser Zeit kein Ersatz gefunden werden kann, wird ab dann nur noch die Zahl der besetzten Plätze finanziert.</p>
<p>Können über die bewilligten Plätze hinaus zusätzliche Ausbildungsplätze besetzt werden, wenn weitere Anfragen von an einer Ausbildung interessierten Jugendlichen vorliegen?</p>	<p>Ausschlaggebend für die Besetzung von Plätzen ist die Zahl der bis zum Stichtag 31.01.2007 (erster Durchgang) bzw. 30.11.2009 (zweiter Durchgang) bewilligten und besetzten Plätze beim jeweiligen Bildungsträger. Wenn alle Plätze besetzt sind, ist eine Aufnahme weiterer Teilnehmer/innen nicht möglich.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>Durch Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Ausbildung frei gewordene Plätze konnten für den ersten Durchgang noch bis zum 31.12.08 wiederbesetzt werden. Plätze des zweiten Durchgang, die nach dem 15.04.2009 frei werden, können nicht mehr durch neue Teilnehmer/-innen nachbesetzt werden. Eine Wiederbesetzung der bis zum 15.04.09 freigewordenen Plätze ist bis zum 15.07.09 möglich.</p> <p>SGB II-Leistungsträgern oder Agenturen für Arbeit, die aus eigenen Mitteln zusätzliche Plätze nach dem Konzept des 3. Wegs finanzieren möchten, ist dies offen gestellt.</p>
<p>Ist es möglich, sich neu um einen Teilnehmerplatz zu bewerben, der bereits durch Überschreiten der 3-monatigen Wiederbesetzungsfrist verfallen war?</p>	<p>Nein, das ist generell nicht möglich.</p>
<p>Verlängert sich die Förderung der Maßnahmekosten des Trägers bis zum Ende der max. geförderten Ausbildungszeit eines/einer Auszubildenden?</p>	<p>Alle Auszubildenden haben im 3. Weg die politische Zusage der Landesregierung erhalten, die Ausbildung innerhalb von fünf Jahren abschließen zu können, auch dann, wenn sie zwischendurch die Ausbildung unterbrechen. Diese Fünfjahresfrist beginnt mit dem Abschluss des 1. Ausbildungsvertrages im 3. Weg. Analog soll auch die Finanzierung der hieraus entstehenden Trägerkosten so lange gewährt werden, wie der Ausbildungsvertrag besteht, längstens fünf Jahre pro Jugendlicher/Jugendlichem (vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel).</p> <p>An erster Stelle ist dem Auszubildenden die Förderung innerhalb eines max. Zeitfensters von fünf Jahren zugesagt. In bedingter Abfolge davon wird auch dem Träger die Förderung bis zum Abschluss (oder Abbruch) der Ausbildung gewährt.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
<p>Bis zu welchem Zeitpunkt kann eine Nachbesetzung eines frei gewordenen Platzes aus dem ersten Ausbildungsdurchgang des Pilotprojektes erfolgen?</p>	<p>Die Nachbesetzung eines durch Unterbrechung oder Abbruch frei gewordenen Platzes war im 1. Ausbildungsdurchgang bis zum 31.12.08 möglich.</p>
<p>Kann ein Träger, wenn die ersten Auszubildenden ihre Prüfung erfolgreich bestanden haben (z. B. nach 2 Jahren im Winter 2008/2009), in gleicher Anzahl neue Auszubildende 'einstellen', da der erste Fünf-Jahres-Zeitraum noch nicht beendet ist?</p>	<p>Nein. Die Zusage des maximalen Zeitfensters von fünf Jahren bezieht sich auf die individuelle Ausbildungsdauer des/der Teilnehmenden. Auszubildenden, die 2006/2007 ihre Ausbildung begonnen haben, ist die Zusage gemacht worden, dass sie diese in einem Zeitfenster von max. fünf Jahren absolvieren können.</p> <p>Sobald die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, erlischt die Förderung des Platzes.</p>
<p>Wird nach dem erfolgreichen Abschluss einer zweijährigen Ausbildung der Durchstieg in eine drei- oder dreieinhalbjährige Ausbildung finanziell gefördert?</p>	<p>Ja, diese Möglichkeit ist im Konzept des Pilotprojekts vorgesehen. Zu berücksichtigen ist, dass jede/r Teilnehmende ab Abschluss des ersten Ausbildungsvertrages insgesamt nur bis zu fünf Jahren im 3. Weg gefördert wird.</p>
<p>Für welche Auszubildenden im 3. Weg wurde die Option zur Fortsetzung der Ausbildung in einem drei(einhalb)jährigen Beruf eingerichtet?</p>	<p>Das Pilotprojekt „3. Weg in der Berufsausbildung“ ist ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer persönlichen und schulischen Voraussetzungen trotz vorhandener Fördermaßnahmen im Rahmen der bestehenden Regelausbildungssysteme (z. B. BaE) keine berufliche Ausbildung mit den dazu gehörigen Abschlüssen erwerben werden.</p> <p>Um einen möglichst niederschweligen Zugang zu einem Berufsabschluss zu schaffen, wird im 3. Weg vorwiegend in zweijährigen Berufen ausgebildet. Für viele Auszubildende im 3. Weg wird dagegen selbst das Erreichen einzelner Ausbildungsbausteine eine hohe Hürde darstellen.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>Vor dem Hintergrund dieser Zielgruppe wurde die Durchstiegsoption für diejenigen eingerichtet, die über dem Leistungsniveau der Zielgruppe liegen – sei es durch eine fehlerhafte Entscheidung bereits bei der Aufnahme des/der Teilnehmenden oder durch eine nicht absehbare, außergewöhnlich positive Entwicklung des/der Jugendlichen innerhalb des Pilotprojekts begründet.</p> <p>Im Hinblick auf die späteren Arbeitsmarktchancen ist im Falle eines Durchstiegs stets vorrangig zu prüfen, ob die Ausbildung in einem Betrieb (wenn nötig begleitet durch den Träger) fortgeführt werden kann.</p>
<p>Wird die Ausbildungsvergütung weiterhin von den Leistungsträgern SGB II/III übernommen, wenn die Ausbildung in einem drei(einhalb)jährigen Beruf durch einen Bildungsträger fortgeführt wird?</p>	<p>Den Auszubildenden im 3. Weg stehen für ihre Ausbildung bis zu fünf Jahre zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitraums können sie unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Förderkonzept, 15.05.08, S. 10 f.) ihre Ausbildung in einem derjenigen Durchstiegsberufe fortsetzen, die sich in der rechten Spalte der „Berufeliste 3. Weg“ (Stand 21.07.08) finden. Wird die Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsvertrages mit einem Bildungsträger im 3. Weg fortgesetzt, übernehmen die Agenturen für Arbeit, ARGEn oder Optionskommunen grundsätzlich die Ausbildungsvergütung.</p> <p>Eine Ausnahme bilden die Ausbildungsberufe „Produktionsfachkraft Chemie“, „Servicefahrer/in“ und „Teilezurichter/in“.</p> <p>In ihren Ausbildungsordnungen ist keine Durchstiegsoption verankert. Eng verwandte weiterführende Berufe sind zum Beispiel „Chemikant/in“, „Berufskraftfahrer/in“ oder „Industriemechaniker/in“.</p> <p>Hier entscheidet die Agentur für Arbeit, ARGE oder Optionskommune im Einzelfall, ob im Hinblick auf eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt für diese/n Auszubildenden eine zweite Ausbildung erforderlich ist und damit eine Weiterfinanzierung der Ausbildungsvergütung erfolgen kann.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>Als Begründung muss zwingend nachgewiesen und dokumentiert werden, dass diesen Jugendlichen mit dem zweijährigen Berufsabschluss aktuell kein adäquater Arbeitsplatz vermittelt werden kann</p>
<p>Wenn zwischen dem Ende des Ausbildungs- vertrages und dem Termin der Abschluss- prüfung eine Zwischenzeit liegt: Welche Maßnahmen sind durch den Bildungsträger zu ergreifen?</p>	<p>Liegt das Ende des Ausbildungsvertrages vor dem angestrebten Prüfungstermin, ist bei der zuständigen Kammer ein Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses gem. § 8 Abs. 2 BBiG zu stellen. Hier ist eine individuelle Begründung beizufügen, warum der/die Auszubildende das Ausbildungsziel nicht bis zum Ende des Ausbildungsvertrages erreichen wird. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist nicht im BBiG geregelt; zu empfehlen ist eine möglichst frühzeitige Antragstellung.</p> <p>Grundsätzlich ist die Frage der Anmeldung des/der einzelnen Auszubildenden an der Abschlussprüfung vorab in der Fallkonferenz abzustimmen.</p> <p>Der Bewilligungsbehörde ist die schriftliche Bestätigung der Kammer einzureichen.</p>
<p>Wie lange werden die Maßnahmekosten weiter getragen?</p>	<p>Die Maßnahmekosten werden prinzipiell weiter getragen, solange der Ausbildungsvertrag läuft.</p>
<p>Wie lange bekommen die Jugendlichen ihre Leistungen nach SGB II und SGB III weiter?</p>	<p>Grundsätzlich erhalten die Auszubildenden ihre Ausbildungsvergütung, so lange der (ggf. verlängerte) Ausbildungsvertrag gilt, längstens bis zur bestandenen Abschlussprüfung. Die Leistungsträger SGB II/III sind entsprechend rechtzeitig an den Entscheidungen zu beteiligen, die zu einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses führen.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
<p>Ist bei der Bewilligungsbehörde ein gesonderter Antrag zu stellen, wenn die Ausbildung in einem drei(einhalb)jährigen Ausbildungsberuf im 3. Weg fortgesetzt werden soll?</p>	<p>Für die Fortsetzung der Ausbildung in einem drei(einhalb)jährigen Ausbildungsberuf innerhalb des 3. Weges gilt das im Förderkonzept (S. 10 f.) beschriebene Vorgehen und Verfahren. Hier sind auch die bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Unterlagen aufgeführt.</p> <p>Um die für den Durchstieg (z. B. ab Januar 2009) entstehenden Kosten erstattet zu bekommen, sollten Zuwendungsempfänger diesen Fall bereits im Vorjahr (Sommer/Herbst 2008) in der Mittelbeantragung für die komplette Ausbildungsgruppe kalkuliert und bei der Bewilligungsbehörde eingereicht bzw. von dort bewilligt bekommen haben.</p> <p>Reichen die im Zuwendungsbescheid für die gesamte Ausbildungsgruppe bewilligten Mittel nicht aus, um den Durchstieg zu finanzieren, muss bei der Bewilligungsbehörde ein <u>Änderungsantrag</u> mit einem entsprechend erhöhten Mittelbedarf gestellt werden.</p>
<p>Ausbildungsbausteine/Ausbildungsqualität</p>	
<p>Müssen die Zeitvorgaben bei den Ausbildungsbausteinen starr eingehalten werden?</p>	<p>Die Zeitvorgaben dienen der Orientierung der Bildungsträger, Ausbilder und Auszubildenden und beziehen sich auf die Zeiten, die unter üblichen Ausbildungsbedingungen bei regulärer Ausbildungsdauer für den Baustein vorgesehen sind. Es entspricht dem besonderen Förderkonzept für den 3. Weg, dass diese Zeiten individuell verlängert oder auch verkürzt werden können, je nach Voraussetzungen der Auszubildenden.</p>
<p>Wie kann die Ausbildungsqualität gewährleistet werden, wenn einzelne Ausbildungsbausteine nicht beim Bildungsträger vermittelt werden können?</p>	<p>Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Grundlagen für die Ausbildungsbausteine beim Bildungsträger vermittelt werden und die Anwendung, Erweiterung und Vertiefung im Rahmen der betrieblichen Qualifizierungsphasen (Praktika) geschehen. Teile der Ausbildung, für die der Bildungsträger nicht über die erforderliche Ausstattung verfügt, können in Einzelfällen auch in bestimmten, dafür besonders geeigneten Betrieben,</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>bei anderen Bildungsträgern oder im Rahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung vermittelt werden. Es ist auch möglich, dass das Ausbildungspersonal des Trägers den betreffenden Baustein im betrieblichen Arbeitsprozess vermittelt.</p>
<p>Sind einheitliche Leistungsfeststellungen über das Absolvieren der Ausbildungsbausteine geplant?</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine einheitlichen Leistungsfeststellungen der Ausbildungsbausteine geplant. In den monatlichen Teamsitzungen von Bildungsträgern und Berufskollegs soll auch ein Austausch über die Erfahrungen mit der Leistungsfeststellung erfolgen.</p>
<p>Wer überprüft das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildungsbausteine und wer stellt darüber die entsprechende Bescheinigung aus?</p>	<p>Die Bildungsträger stellen das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildungsbausteine mit Hilfe von selbst definierten Verfahren fest. Eine Beteiligung der Lehrkräfte aus den berufsbildenden Schulen an den Leistungsfeststellungen für die Ausbildungsbausteine ist erwünscht. Die Bildungsträger stellen die Bescheinigung über die erfolgreich absolvierten Ausbildungsbausteine aus. Falls es vor Ende der Ausbildung zu einem Abbruch kommt, bescheinigt die zuständige Kammer darüber hinaus die erfolgreich absolvierten Ausbildungsbausteine.</p>
<p>Wie sind die einzelnen Bewertungsstufen nach dem Absolvieren der Ausbildungsbausteine zu vergeben?</p>	<p>Bei der Bewertung der Ausbildungsbausteine wird empfohlen, sich an der Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVB-VO) vom 16. Juli 2003 zu orientieren. Dort gibt es folgende Stufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „hat das Qualifizierungsziel mit gutem Erfolg erreicht“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (entspricht den Schulnoten 1 oder 2), 2. „hat das Qualifizierungsziel mit Erfolg erreicht“, wenn die Leistung den Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Mängeln im Allgemeinen entspricht (entspricht den Schulnoten 3 und 4)

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>Generell sollte bei der Bewertung der Bausteine bewusst auf eine Notengebung verzichtet werden, weil die Notenabstufungen für das betriebliche Qualitätsmanagement keine Rolle spielen. Dort ist entscheidend, ob das Produkt den vorher definierten Anforderungen entspricht. Die Jugendlichen sollen in der Ausbildung lernen, dass das Ergebnis ihrer Arbeit, wenn sie es abliefern, eigentlich immer nur im Bereich der vorher definierten Qualitätskriterien liegen darf. Sie sollen bereits während ihres Produktionsprozesses diese Qualitätskriterien verinnerlichen. In Prüfungssituationen mit begrenztem Zeitrahmen kommt es natürlich vor, dass das Produkt (noch) nicht den Qualitätsansprüchen genügt, aber nach einer Nachbesserung die Qualitätskontrolle bestehen würde. Daher rührt die Abstufung „mit Erfolg“, wenn eingeschätzt werden kann, dass die festgestellten Mängel ohne Probleme nachgebessert werden können.</p>
<p>Wie verhält sich die Vermittlung von Fachinhalten an den Berufsschulen zu den Ausbildungsbausteinen und wie verhält sich die Vermittlung von Handlungskompetenzen in den Praktikumsbetrieben zu den Ausbildungsbausteinen?</p>	<p>Die Ausbildungsbausteine sind die Grundlage für die Vermittlung von Fachpraxis und Fachtheorie an allen drei Lernorten. Bildungsträger und Berufsschule sollen sich auf ein aufeinander abgestimmtes Ausbildungskonzept verständigen.</p> <p>Die betrieblichen Phasen dienen der praktischen Erprobung und Vertiefung der Ausbildungsbausteine. Die Betriebe sollen vor Beginn der betrieblichen Qualifizierungsphase darüber informiert werden, welche Bausteine bereits abgeschlossen sind und wieweit die Auszubildenden die entsprechenden Tätigkeiten selbstständig fachgerecht ausführen können. Die Auszubildenden sollten nach Möglichkeit auf Arbeitsplätzen eingesetzt werden, an denen sie ihre bisher erworbenen Kompetenzen anwenden können.</p> <p>Für die individuelle Qualifizierungsplanung ist es zudem empfehlenswert, am Ende der betrieblichen Qualifizierungsphase eine Einschätzung des Betriebes abzufragen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang ausgeführt werden konnten und wie diese Leistungen im Betrieb beurteilt werden.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
<p>Welche Ausbildungsbausteine sind im 3. und 4. Lehrjahr einzusetzen?</p>	<p>Sofern Auszubildende im 3. Weg nach Abschluss eines zweijährigen Berufs in einen drei(einhalb)jährigen einmünden und der Ausbildungsvertrag mit einem Bildungsträger geschlossen wurde, sind für folgende Berufe die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erarbeiteten bundesweiten Ausbildungsbausteine für das 3. (und ggf. 4.) Lehrjahr zu nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maler/in und Lackierer/in (Fortsetzung Bauten- und Objektbeschichter/in) ■ Fachkraft für Lagerlogistik (Fortsetzung Fachlagerist/in) ■ Industriemechaniker/in (Fortsetzung Teilezurichter/in oder Maschinen- und Anlageführer/in Metalltechnik). <p>Die entsprechenden Ausbildungsbausteine aus dem Programm „Jobstarter Connect“ sind zu erreichen über folgende website:</p> <p>http://www.jobstarter.de/de/1217.php</p> <p>Empfehlung der fachlichen Begleitung: Bereits nach der Zwischenprüfung, spätestens während der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, soll im Rahmen der individuellen Qualifizierungs- und Förderplanung überprüft werden, welche Auszubildenden eine Fortsetzung der Ausbildung in einem der Durchstiegsberufe anstreben. Diese Auszubildenden sollten bereits im 2. Ausbildungsjahr mit zusätzlichen Aufgabenstellungen in der Praxis und in der Theorie mit anspruchsvolleren Inhalten des dreijährigen bzw. dreieinhalbjährigen Berufes konfrontiert werden. Diese zusätzliche Förderung geschieht durch den Träger in enger Abstimmung mit den Berufskollegs.</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
Berufsschulunterricht	
<p>Wo sollen die Auszubildenden in den Berufsschulunterricht einsteigen, die als Nachrücker erst im zweiten Halbjahr 2007 oder später ihre Ausbildung beginnen?</p>	<p>Die Auszubildenden im 3. Weg sollen in einer eigenen Klasse (Mindeststärke 12 Auszubildende) unterrichtet werden. Wieder einsteigende oder nachrückende Auszubildende werden in diese Klasse aufgenommen.</p> <p>Da ohnehin das unterschiedliche Lern- und Entwicklungstempo der Auszubildenden berücksichtigt werden muss, führt dies zur Erprobung eines individuell differenzierten und bausteinübergreifenden Unterrichts. Individuelle Lernförderung ist durch das Personal des Trägers zu gewährleisten (Bildungscoaching). Im Bedarfsfall kann der Träger auch zusätzlichen Stützunterricht auf Honorarbasis als Ausbildungskosten abrechnen.</p>
<p>Wie kann die Beschulung von- Schüler/-innen in Lerngruppen aus dem Schuljahr 2006/2007 künftig organisiert werden, wenn diese Gruppe durch Abbrüche oder Abschlüsse stetig kleiner wird?</p>	<p>Sofern zu Beginn des Schuljahres 08/09 eine eigenständige Lerngruppe vorhanden war, soll diese mindestens bis Ende des Schuljahres 08/09 erhalten bleiben.</p> <p>Ab dem Schuljahr 09/10 muss in Abhängigkeit von der Anzahl der verbliebenen Schüler/innen und ihrem Ausbildungsstand nach folgender Priorität für jede/n Teilnehmende/n individuell geprüft und in Abstimmung mit dem Fachberater der Bezirksregierung entschieden werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beträgt die Schüler/innenzahl mind. sechs soll die Gruppe um ein weiteres Schuljahr aufrechterhalten werden, sofern das Berufskolleg dies mit entsprechend reduzierten Stellen realisieren kann. 2. Sofern die 6er-Gruppe nicht erhalten werden kann, ist eine Zusammenlegung mit einer anderen, kleinen Lerngruppe zu prüfen, in der durch eine entsprechende Binnendifferenzierung eine individuelle Förderung möglich ist. Folgende Gruppen kommen infrage:

FRAGEN	ANTWORTEN
	<ul style="list-style-type: none"> ■ 3. Weg-Lerngruppe am selben Berufskolleg ■ 3. Weg-Lerngruppe am benachbarten Berufskolleg ■ Weitere Lerngruppen für Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf (z. B. BaE-Klassen) <p>3. Wenn sich die Lösungen 1 – 2 nicht realisieren lassen, ist zu prüfen, ob der Ausbildungsstand der/des Teilnehmenden eine Integration in eine reguläre Fachklasse zulässt.</p>
<p>In welchen Klassen der Berufskollegs werden Auszubildende beschult, die ihre Ausbildung in einem drei(einhalb)jährigen Beruf fortsetzen?</p>	<p>Nach Bestehen einer ersten Berufsabschlussprüfung ist davon auszugehen, dass die für die Beschulung in einer eigenen Klasse für den 3. Weg maßgeblichen Voraussetzungen der Jugendlichen (vgl. Zielgruppendefinition) nicht mehr gegeben sind. Entsprechend ist i. d. R. eine Beschulung in der Fachklasse des Berufskollegs zu empfehlen.</p> <p>Alle Auszubildenden in Nordrhein-Westfalen können seit dem 01.08.2008 mit Einverständnis des Ausbildenden nach BBiG/HWO andere als das ortsnächste Berufskolleg, das den Ausbildungsberuf beschult, im Rahmen der dort vorhandenen Kapazitäten besuchen.</p> <p>Möglich ist auch die Beschulung in einer eigenen 3. Weg-Lerngruppe (z. B. durch Zusammenlegung mehrerer kleiner gewordener Lerngruppen des ersten Durchgangs), die aus mindestens 12 Schüler/innen besteht.</p> <p>Im Hinblick auf die notwendige Selbstständigkeit der Jugendlichen bei Eintritt in die Arbeitswelt erscheint jedoch eine reduzierte Betreuungsdichte nach Bestehen einer ersten Berufsabschlussprüfung generell sinnvoll.</p> <p>Empfehlung der fachlichen Begleitung: Wer nach der Abschlussprüfung im Winter 2008/2009 die Ausbildung fortsetzt, bleibt bis zum Schuljahresende in der bestehenden Klasse des ersten Durchgangs des 3. Weges. Ein Wechsel in die entsprechende Fach-</p>

FRAGEN	ANTWORTEN
	<p>Klasse für das 3. Ausbildungsjahr sollte erst zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 erfolgen. Dies ermöglicht es, die Auszubildenden schrittweise auf die veränderte Arbeitsweise in den Regelklassen vorzubereiten. Das gemeinsame Ausbildungsteam von Träger und Berufskolleg vereinbart differenzierte Qualifizierungs- und Förderstrategien.</p>
<p>Wer initiiert die monatlichen Teamtreffen von Bildungsträgern und Berufskollegs und wo sollen diese stattfinden?</p>	<p>Die monatlichen Teambesprechungen sollen in der Regel im Anschluss an den Berufsschulunterricht in der Berufsschule bzw. beim Träger erfolgen. Der Bildungscoach soll die monatlichen Treffen koordinieren.</p>
<p>Muss ein Berufschulzeugnis ausgestellt werden?</p>	<p>Die Auszubildenden bekommen Halbjahres- und Jahreszeugnisse. Laut APO-BK Anlage A § 8 Absatz 2 rücken die Schüler/innen ohne Versetzung in die nächste Klasse vor.</p>
<p>Fallkonferenzen</p>	
<p>Wer initiiert die zweimal jährlich stattfindenden Fallkonferenzen?</p>	<p>Das zuständige Team des Trägers initiiert die mindestens zweimal jährlich stattfindenden Fallkonferenzen. Die Regionalagenturen sollen die Bildungsträger bei der Durchführung der Fallkonferenzen unterstützen und deren Durchführung sicherstellen.</p>